

Zusammenstellung der Auszüge aus den Rechtsvorschriften

**Auszug aus dem
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im
Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz -
SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit
Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010
(SächsGVBl. S. 134, 140)**

§ 6

Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) ...

§ 7

Daten anderer Stellen

- (1) Daten, die nicht von den Vermessungsbehörden oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erhoben wurden, werden für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zum Nachweis von Gebäuden und der Nutzung der Flurstücke sowie für die Landesvermessung verwendet, wenn die zuständige Vermessungsbehörde die Daten für geeignet hält.
- (2) ...
- (3) ...

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung
des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum
Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003
(SächsGVBl. S. 546)**

§ 7

Daten anderer Stellen

Daten anderer Stellen sind insbesondere geeignet, wenn

1. sie in einer Vermessung erfasst wurden, die den vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung genügt;
2. eine Darstellung des äußeren Gebäudeumrings oder der Nutzung des Flurstücks vorgelegt wird;
3. die Koordinaten des äußeren Gebäudeumrings oder der Grenzen eines Flurstücksabschnitts beim Nachweis einer Nutzung im amtlichen Koordinatenreferenzsystem vorgelegt werden, welche die geforderte Genauigkeit einer Katastervermessung einhalten;
4. sie in digitaler Form in einem für die katasterführende Behörde verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden und

5. sich das Liegenschaftskataster widerspruchsfrei fortführen lässt.

§ 17

Aufnahme von Gebäuden

- (1) ...
- (2) Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als 10 m² verändert.
- (3) Wenn ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde, genügt die schriftliche Mitteilung eines Grundstückseigentümers oder eine behördliche Mitteilung an die katasterführende Behörde.